

## Presse-Information

Gießen, XX. Mai 2021

### **Auch bei Vereinen: Tätigkeit im Aufsichtsrat ist meist nicht unternehmerisch**

#### **Die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in Vereinen ist in den meisten Fällen nicht umsatzsteuerpflichtig**

Gute Nachrichten für Vereine: Mehrere Gerichtsurteile haben in den vergangenen beiden Jahren ergeben, dass die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zwangsläufig zu einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts führt. Dies gelte nunmehr auch explizit für Vereine, wie die Gießener Sozietät Spielmann, Becker, v. Buchwaldt & Partner mbB, ein Mitglied des unabhängigen Netzwerks HLB Deutschland, ausführt.

„War man bis Sommer 2019 noch uneingeschränkt von einer unternehmerischen Tätigkeit eines derartigen Gremiumsmitglieds ausgegangen, wurde seither sowohl vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und vom Bundesfinanzhof (BFH) als auch von einzelnen Finanzgerichten mehrfach vertreten, dass eine unternehmerische Tätigkeit nur unter bestimmten, sehr begrenzten Voraussetzungen gegeben ist“, erklärt Erik Spielmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Insbesondere sei eine

---

#### Herausgeber

Sozietät Spielmann, Becker v. Buchwaldt & Partner mbB  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

#### Ansprechpartner für die Presse

BESTFALL GmbH  
- Kommunikation -

Südanlage 5 | 35390 Gießen  
Tel. +49 (0)641 98 44 57-0  
[info@wpe-anwälte.de](mailto:info@wpe-anwälte.de)  
<https://www.wpe-anwälte.de/>

Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg  
Tel. +49 (0)6131 94518-0  
[marie.henrich@bestfall.de](mailto:marie.henrich@bestfall.de)

unternehmerische Tätigkeit immer dann von den Gerichten verneint worden, wenn dem Gremiumsmitglied eine Festvergütung von der jeweiligen Organisation gezahlt wurde. Damit unterliegen die Tätigkeiten keinem wirtschaftlichen Risiko. „Letzteres jedoch ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine unternehmerische Tätigkeit im Umsatzsteuerrecht“, betont Spielmann.

Im neuesten von mehreren Streitfällen, der vor dem Finanzgericht Köln verhandelt wurde, hatte der Kläger als Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins ein jährliches Budget für den Bezug von Eintrittskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln erhalten. Dieses beurteilte das zuständige Finanzamt als Entgelt für seine Aufsichtsrats Tätigkeit und setzte infolgedessen Umsatzsteuer fest. Die hiergegen erhobene Klage war erfolgreich, führte zur Aufhebung der Festsetzung und reihte sich damit nahtlos in die Kette derjenigen Urteile ein, die bei einem Gremiumsmitglied (Aufsichtsrat, Beirat, Stiftungsrat, etc.) grundsätzlich keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts sehen.

Für Sportvereine und insbesondere deren Aufsichtsräte hat diese Auffassung einen entscheidenden Vorteil: „Sie führt zu einem deutlichen Abbau einer überbordenden Bürokratie, denn ein Großteil der Gremiumsmitglieder – und dies gilt insbesondere für Aufsichtsräte von Vereinen – geht überwiegend keiner weiteren umsatzsteuerbaren Tätigkeit nach, aufgrund derer er/sie ohnehin eine Registrierung für Zwecke der Umsatzsteuer benötige“, erläutert Erik Spielmann.

Noch hat die oben genannte Kette von Urteilen keinen Eingang in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), also in die offizielle Meinung der Finanzverwaltung,

---

**Herausgeber**

Sozietät Spielmann, Becker v. Buchwaldt & Partner mbB  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Südanlage 5 | 35390 Gießen  
Tel. +49 (0)641 98 44 57-0  
[info@wpe-anwälte.de](mailto:info@wpe-anwälte.de)  
<https://www.wpe-anwälte.de/>

**Ansprechpartner für die Presse**

BESTFALL GmbH  
- Kommunikation -

Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg  
Tel. +49 (0)6131 94518-0  
[marie.henrich@bestfall.de](mailto:marie.henrich@bestfall.de)

gefunden. Die bis heute gültige Auffassung der Finanzverwaltung, dass es sich bei Tätigkeiten von Gremiumsmitgliedern grundsätzlich um umsatzsteuerbare Sachverhalte handelt, besteht also fort. „Vereine und selbstverständlich auch andere Gesellschaftsformen sollten sich somit unbedingt die Zeit nehmen und sämtliche Vergütungen ihrer Aufsichts- und Verwaltungsräte eingehend prüfen“, rät Spielmann. Unter Umständen kann von der Verwaltungsauffassung abgewichen und eine Löschung des sogenannten U-Signals für das einzelne Gremium bei seinem Finanzamt beantragt werden.

#### **Sozietät Spielmann, Becker, v. Buchwaldt & Partner mbB**

Die Sozietät Spielmann, Becker, v. Buchwaldt Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater, ist eine in Gießen ansässige, überregional tätige Kanzlei. Die ausgewiesene Expertise deckt alle wesentlichen Bereiche des Wirtschaftsrechts und Steuerrechts ab: Arbeitsrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A, Miet- und Immobilienrecht, Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Stiftungsrecht, Vereins- und Verbandsrecht. Weitere Informationen unter [www.wpe-anwälte.de](http://www.wpe-anwälte.de).

Die Kanzlei assoziiert mit Westprüfung Emde GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und berät damit an der Schnittstelle von Recht und Wirtschaft. Durch die enge Verzahnung zwischen Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ist die Sozietät Spielmann, Becker, v. Buchwaldt & Partner hinsichtlich juristischer, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen besonders leistungsfähig. Die Mandanten der Sozietät profitieren zusätzlich von dem Anschluss der Sozietät an das Netzwerk HLB Deutschland und durch die Mitgliedschaft in dem globalen Netzwerk HLB International.

#### **Über HLB**

HLB ist ein globales Netzwerk aus unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in über 150 Ländern mit rund 30.000 Mitarbeitern. In Deutschland beraten 22 Mitgliedsfirmen mit mehr als 200 Partnern und über

---

#### **Herausgeber**

Sozietät Spielmann, Becker v. Buchwaldt & Partner mbB  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Südanlage 5 | 35390 Gießen  
Tel. +49 (0)641 98 44 57-0  
[info@wpe-anwälte.de](mailto:info@wpe-anwälte.de)  
<https://www.wpe-anwälte.de/>

#### **Ansprechpartner für die Presse**

BESTFALL GmbH  
- Kommunikation -

Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg  
Tel. +49 (0)6131 94518-0  
[marie.henrich@bestfall.de](mailto:marie.henrich@bestfall.de)

1.800 Experten Entscheider und Unternehmen aller Unternehmensgrößen und -branchen. Mit einem Umsatz von über 200 Millionen Euro gehört HLB zu den Top 3 der in Deutschland tätigen Netzwerke. Weitere Informationen unter [www.hlb-deutschland.de](http://www.hlb-deutschland.de).

---

**Herausgeber**

Sozietät Spielmann, Becker v. Buchwaldt & Partner mbB  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Südanlage 5 | 35390 Gießen  
Tel. +49 (0)641 98 44 57-0  
[info@wpe-anwaelte.de](mailto:info@wpe-anwaelte.de)  
<https://www.wpe-anwaelte.de/>

**Ansprechpartner für die Presse**

BESTFALL GmbH  
- Kommunikation -

Hindemithstraße 29 | 55127 Mainz-Lerchenberg  
Tel. +49 (0)6131 94518-0  
[marie.henrich@bestfall.de](mailto:marie.henrich@bestfall.de)